

Die Dauer der Verwahrung ist nicht an eine konkrete Zeitspanne gebunden. Sie darf jedoch nur so lange aufrechterhalten werden, wie das zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Die Verwahrung ist gemäß § 13 Abs. 3 unverzüglich aufzuheben, wenn die Gründe dafür weggefallen sind. Das bedeutet im Falle der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens:

die Sachen, die z. B. nach erfolgter Sachverhaltsklärung für das Strafverfahren Beweismittel im Sinne von § 24 StPO werden, unverzüglich durch Anordnung des Staatsanwaltes zu beschlagnahmen.

die Sachen, die für das Strafverfahren keine Bedeutung besitzen, sofort zurückzugeben, wenn sie nicht nach dem VP-Gesetz oder nach anderen Rechtsnormen der Einziehung unterliegen;

die der Einziehung unterliegenden Sachen sind unverzüglich dem Einziehungsberechtigten zu übergeben, damit dieser über die Einziehung der Sache entscheiden und die Einziehung realisieren kann (ausgenommen sind die Sachen, die durch die Untersuchungsorgane des MfS gemäß § 13 Abs. 4 selbst eingezogen werden können).

Im Falle der Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens sind die in Verwahrung genommenen Sachen zurückzugeben, sofern sie nicht der Einziehung unterliegen.

Der Verbleib der Gegenstände nach Beendigung der Verwahrung ist zu dokumentieren.

Eine besondere Informierung des Betroffenen ist bei Weitergabe von Sachen an das zur Einziehung befugte Organ nicht erforderlich. Diese wird durch das zur Einziehung befugte Organ im Zusammenhang mit der Einziehung vorgenommen, da sich durch die Einziehung Beschwerderechte ergeben. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 sind die durch die Verwahrung entstandenen Kosten auf Verlangen zu erstatten, Kosten sind damit nicht